

Kinderschutzkonzept

PRÄVENTION UND SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN
BEI VERANSTALTUNGEN DER ABTEILUNG WISSENSCHAFT UND
FORSCHUNG DES LANDES NIEDERÖSTERREICH

Anlage 1: Internes Meldeformular für Verdachtsfälle

Anlage 2: NÖ Kinder- und Jugendhilfe – Kontaktdaten

E-Mail kinderschutzbeauftragte Person: kinderschutz.k3@noel.gv.at

Kinderschutzkonzept für Veranstaltungen, Aktivitäten und Projekte der Abteilung Wissenschaft und Forschung zur Wissenschaftskommunikation und Wissenschaftsvermittlung *(mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre)*

1. Einleitung und Zielsetzung

Die Abteilung Wissenschaft und Forschung des Landes Niederösterreich fördert und vermittelt wissenschaftliches Denken und Begeisterung für Forschung bei Kindern und Jugendlichen. Im Rahmen unterschiedlicher Veranstaltungen wird Wissenschaft anschaulich und praxisnah vermittelt. Dabei tragen wir eine besondere Verantwortung, die Rechte, Würde und Sicherheit aller Teilnehmenden zu schützen.

Dieses Kinderschutzkonzept legt fest, wie Risiken erkannt, präventiv minimiert und im Verdachtsfall professionell gehandhabt werden. Es dient als Leitlinie für alle Mitarbeitenden, freie Dienstnehmenden, Praktikantinnen und Praktikanten, Partnerinstitutionen, Partnervereinen sowie sonstigen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner.

Dieses Kinderschutzkonzept gilt auch für Externe, sofern sie nicht über ein eigenes Kinderschutzkonzept verfügen und dieses vorab vorlegen. Externe Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner werden im Rahmen der Beauftragung auf das Kinderschutzkonzept hingewiesen. Die darin enthaltenen Leitlinien sind bei der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu beachten.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Basis unseres Handelns bilden die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), insbesondere:

- Artikel 3: Vorrang des Kinderwohls
- Artikel 12: Recht auf Beteiligung und Anhörung
- Artikel 19: Schutz vor Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung
- Artikel 31: Recht auf Spiel, Freizeit und kulturelle Teilhabe

Ergänzend gelten:

- § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013
Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung
- § 138 ABGB zentrale zivilrechtliche Grundlage des Kindeswohls
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und landesspezifische
Datenschutzgesetze
- Interne Richtlinien der Abteilung Wissenschaft und Forschung

3. Risikoanalyse

3.1. Ziel

Die Risikoanalyse dient der Einschätzung möglicher Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche im Rahmen unserer Veranstaltungen und bildet damit die Grundlage für geeignete Schutzmaßnahmen (Siehe Punkt 4: Schutzmaßnahmen).

3.2 Methodik

Die Analyse erfolgt durch die kinderschutzbeauftragte Person in Abstimmung mit den zuständigen Personen der jeweiligen Fachbereiche. Für die Analyse werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Reflexion vergangener Veranstaltungen
- Berücksichtigung von eventuellem Feedback der Teilnehmenden
- Überprüfung räumlicher, organisatorischer und personeller Faktoren

3.3. Typische Risikobereiche und präventive Maßnahmen

Bereich	Potenzielle Risiken	Präventive Maßnahmen
Räumliche Umgebung	Abgeschlossene Räume, fehlende Einsehbarkeit	Nutzung transparenter, einsehbarer Räume; keine Einzelbetreuung ohne Grund
Körperkontakt	Unangemessene Nähe oder Berührung bei Hilfestellungen	Klare Regeln für angemessene Unterstützung, immer Ankündigung und Zustimmung
Kommunikation	Unangemessene Sprache, Machtmissbrauch	Ausgabe von Informationsblättern zu grenzachtender Sprache und Verhalten
Mediennutzung	Nutzung von Medien im Rahmen der Veranstaltungen, Fotos/Video-Aufnahmen ohne Einwilligung	Schriftliche Einverständniserklärung, datenschutzkonforme Speicherung

Mitarbeitende	Fehlende Sensibilisierung	Konzept wird bei Vertragsunterzeichnung vorgelegt und erläutert. Die kinderschutzbeauftragte Person wird als Kontaktperson für Rückfragen genannt.
Externe Partner	Keine Kenntnis der Kinderschutzstandards, fehlende Sensibilisierung	Hinweis auf das Kinderschutzkonzept und insbesondere auf den Verhaltenskodex bei Beauftragung.

4. Verhaltenskodex

4.1 Grundhaltung

Wir fördern eine Kultur der Achtsamkeit, Offenheit und gegenseitigen Verantwortung. Entwertende oder diskriminierende (non)verbale Äußerungen und Handlungen werden nicht toleriert.

4.2 Verhaltensregeln

- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Respekt und Geduld.
- Körperkontakt erfolgt nur, wenn pädagogisch erforderlich, angekündigt und von den Kindern akzeptiert.
- Wir achten auf persönliche Grenzen und Privatsphäre.
- Kommunikation (auch digital) ist stets sachlich, wertschätzend und altersangemessen.
- Foto- und Videoaufnahmen, die im Rahmen von Veranstaltungen angefertigt werden, werden ausschließlich für Zwecke der Abteilung Wissenschaft und Forschung verwendet und nicht für kommerzielle Zwecke genutzt. Sollten Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen, können sowohl sie selbst, als auch ihre Erziehungsberechtigten dies jederzeit direkt vor Ort gegenüber dem Veranstaltungsteam bekannt geben.
- Diskriminierende, sexualisierte oder erniedrigende Sprache wird nicht toleriert.
- Mitarbeitende greifen ein, wenn sie Grenzverletzungen beobachten.

Jene Mitarbeitende, welche für Veranstaltungen, Aktivitäten und Projekte der Abteilung Wissenschaft und Forschung zur Wissenschaftskommunikation und Wissenschaftsvermittlung verantwortlich sind, unterzeichnen diesen Verhaltenskodex.

5. Krisenleitfaden – Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen

5.1. Grundprinzipien

- Jede Beschwerde und jeder Verdacht wird ernst genommen.
- Das Wohl und der Schutz des Kindes stehen an erster Stelle.
- Sorgfältige Dokumentation und Vertraulichkeit sind Pflicht.
- Entscheidungen werden nicht allein getroffen, sondern in Abstimmung mit der kinderschutzbeauftragten Person und ggfs. einer externen Fachberatung.

5.2. Melde- und Handlungsschritte

1. Wahrnehmung und Ersteinschätzung

- Beobachtung oder Mitteilung einer möglichen Grenzverletzung/eines Verdachtsfalls
- Sofortige interne Information an die kinderschutzbeauftragte Person

2. Dokumentation

- Zeitnahe, sachliche Aufzeichnung: Wer, was, wann, wie beobachtet? (siehe Anlage 1 – *internes Meldeformular für Verdachtsfälle*)
- Keine Bewertungen oder Vermutungen, nur Fakten

3. Fachliche Beratung

- Rücksprache mit der kinderschutzbeauftragten Person
- Falls notwendig: Kontakt zur externen Kinderschutzfachkraft/Jugendamt gemäß § 37 B-KJHG 2013

4. Schutzmaßnahmen

- Bei akuter Kindeswohlgefährdung: Trennung von Kind und potenzieller Gefahr. Die zuständige kinderschutzbeauftragte Person ist sofort zu informieren, um die Gefährdung einzuschätzen und entsprechende Maßnahmen zu setzen (ausfüllen des Formulars betreffend Verdachtsfall siehe Anlage). Besteht dringender Handlungsbedarf, ist zusätzlich zu den Erziehungsberechtigten, die Polizei sowie ggf. die zuständige Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zu verständigen (Kontaktaten siehe Anlage).
- Bei Beschwerdefällen (z.B. unangemessenes Verhalten durch Mitarbeitende): Gespräch, Aufklärung, Dokumentation, ggf. Auflösung Dienstverhältnis oder Anzeige.

5. Nachsorge und Reflexion

- unmittelbare Unterstützung des betroffenen Kindes (siehe Punkt 4: Schutzmaßnahmen)
- Aufarbeitung im Team (Supervision, Nachbesprechung)
- Anpassung von Abläufen, falls strukturelle Risiken festgestellt werden

6. Plan zur Umsetzung und Implementierung

Maßnahme	Verantwortlich	Zeitpunkt
Benennung einer kinderschutzbeauftragten Person	Abteilungsleitung	sofort/jährlich bestätigt
Einführungsschulung Kinderschutz	kinderschutzbeauftragte Person	bei Neuanstellung
Auffrischungsschulung	kinderschutzbeauftragte Person	jährlich
Unterzeichnung Verhaltenskodex	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Wissenschaft und Forschung	bei Tätigkeitsbeginn
Regelmäßige Risikoanalyse und Konzeptüberprüfung	Leitung & kinderschutzbeauftragte Person	jährlich
Evaluation von Vorfällen	kinderschutzbeauftragte Person	fortlaufend
Dokumentation und Archivierung	Leitung	DSGVO-konform

7. Verantwortlichkeiten

- **Kinderschutzbeauftragte Person:** Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin bei Verdachtsfällen, Koordination von Schulungen, Dokumentationsführung
- **Abteilungsleitung:** Gesamtverantwortung für Umsetzung und Einhaltung
- **Alle Mitarbeitenden:** Verpflichtung zur Umsetzung und sofortigen Meldung von Auffälligkeiten

8. Evaluation und Weiterentwicklung

Das Konzept wird jährlich überprüft und auf Grundlage praktischer Erfahrungen, neuer gesetzlicher Anforderungen und ggfs. externer Beratung angepasst. Feedback von Kindern und Mitarbeitenden fließt aktiv in die Weiterentwicklung ein.

9. Inkrafttreten

Das Kinderschutzkonzept tritt am 15.10.2026 in Kraft und ist für alle Mitarbeitenden der Abteilung verbindlich. Mit Unterzeichnung wird die Kenntnis und Umsetzung bestätigt

10. Veröffentlichung

Das Kinderschutzkonzept der Abteilung Wissenschaft und Forschung ist auf www.noe.gv.at/wissenschaft/kinderschutzkonzept abrufbar.

St. Pölten im Oktober 2026

Abteilungsleitung Wissenschaft und Forschung

Mag. Martina Höllbacher